

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1960	Nr. 34
Tag	Inhalt:	Seite
19. 12. 1960	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)	227
19. 12. 1960	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1961	231
19. 12. 1960	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	231
19. 12. 1960	Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz)	233
19. 12. 1960	Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz)	234
20. 12. 1960	Hessisches Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	238
—	Berichtigung	241

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1961
(Haushaltsgesetz 1961).**

Vom 19. Dezember 1960.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1961 wird

in Einnahme und Ausgabe
auf 3 109 991 000 Deutsche Mark
festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt
auf 2 839 467 600 Deutsche Mark an Einnahmen,
auf 2 839 467 600 Deutsche Mark an Ausgaben und
im außerordentlichen Haushalt
auf 270 523 400 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 270 523 400 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze bei

1. Titel 104 a Vergütungen der Angestellten und
Titel 104 b Löhne der Arbeiter;
2. Titel 108 Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw. und
Titel 217 Umzugskostenvergütungen und
Umzugskostenbeihilfen;

3. Titel 200 Geschäftsbedürfnisse und
Titel 201 Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen;
4. Titel 215 a Reisekostenvergütungen — Inlandsreisen — und
Titel 215 b Reisekostenvergütungen — Auslandsreisen —;
5. Titel 218 Kosten für Sachverständige und
Titel 219 Gerichts- und ähnliche Kosten.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101. (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) zur Verstärkung der bei Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte), Titel 104 a (Vergütungen der Angestellten) und Titel 104 b (Löhne der Arbeiter) veranschlagten Mittel;
2. Einsparungen bei Titel 103 zur Verstärkung der bei Titel 104 a und b veranschlagten Mittel;
3. Einsparungen bei den Titeln 101 bis 104 zur Verstärkung von Mitteln bei den Titeln 110 (Abfindungen und Übergangsgelder) und 111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte);
4. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Untertitel der Kap. A 18 03 — 710, A 18 04 — 710 und A 18 05 — 710 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

§ 3

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Das gilt nicht für 25 vom Hundert der im Haushalt ausgewiesenen Stellen für Schreibkräfte der Verg.Gr. TO. A VII bis IX. Bei diesen Stellen können zwei Halbtagskräfte als eine Person gerechnet werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweiges in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

§ 4

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) für Beamte zur Wiederverwendung oder sonstige Unterbringungsteilnehmer zwecks endgültiger Unterbringung (§ 19 G 131) künftig umzuwandelnde oder wegfallende Planstellen zu schaffen, wenn diese Personen eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen.

(2) Sie kann für Beamte zur Wiederverwendung oder sonstige Unterbringungsteilnehmer, die bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) zu Beamten ernannt sind, aber noch keine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen, soweit erforderlich, den Voraussetzungen des § 18 a Abs. 1 Satz 2 G 131 entsprechende, künftig umzuwandelnde oder künftig wegfallende Planstellen schaffen. Sie kann diesen Beamten zur Wiederverwendung oder sonstigen Unterbringungsteilnehmern bei Verwendung zumindest im Eingangsamts ihrer oder einer gleichwertigen Laufbahngruppe an Stelle der bisherigen Dienstbezüge für ihre Person diejenigen Dienstbezüge gewähren, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustehen würden.

(3) Die Ermächtigung der Landesregierung gilt auch für den unter § 52 a G 131 sowie unter der Voraussetzung der Ernennung zum Beamten für den unter §§ 52 und 53 Abs. 1 Satz 6 G 131 fallenden Personenkreis einschließlich derjenigen Personen, auf die § 55 Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 6 G 131 Anwendung findet.

(4) Für Beamte zur Wiederverwendung und sonstige Unterbringungsteilnehmer, die noch nicht zu Beamten ernannt sind und noch keine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 wahrnehmen, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ermächtigung gilt nur für den Fall, daß die in Betracht kommenden Personen insgesamt drei Jahre gemäß § 20 G 131 im öffentlichen Dienste beschäftigt sind und der Zuschuß gemäß

§ 18 a G 131 vom hierfür zuständigen Träger der Versorgungslast bewilligt ist.

§ 5

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwalung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend vom § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 6

Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

§ 7

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1962 (1. Oktober 1961 bis 30. September 1962) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 402 bis 408, 419 und 420 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1962 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1961 bewilligten Mittel nicht übersteigen.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamts im Laufe des Rechnungsjahres 1961 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1960 vom 1. April 1960 (GVBl. S. 25) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1960 bleibt bis zum 31. Dezember 1961 wirksam.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1961 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 11

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und im Rechnungsjahr 1961 gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Hauszinssteuer-

hypotheken und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Landes an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1960.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1961
(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz 1961

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1961									Mithin	
		Fort- dauernde Einnahmen	Einmalige Einnahmen	Gesamt- Einnahmen	Personal- Ausgaben	Sach- Ausgaben	All- gemeine Ausgaben	Summe Fort- dauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamt- Ausgaben	Über- schuß	Zuschuß
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	A. Ordentlicher Haushalt											
01	Landtag	1 100	—	1 100	391 400	242 500	1 849 300	2 483 200	—	2 483 200	—	2 482 100
02	Ministerpräsident	188 100	1 804 000	1 992 100	4 523 900	1 134 200	427 600	6 085 700	4 845 500	10 931 200	—	8 939 100
03	Minister des Innern	24 101 500	94 800	24 196 300	73 983 600	11 899 500	17 183 800	103 066 900	21 002 000	124 068 900	—	99 872 600
04	Minister für Erziehung und Volks- bildung	90 181 500	74 600	90 256 100	371 127 400	13 760 800	89 792 500	474 680 700	12 138 100	486 818 800	—	396 562 700
05	Minister der Justiz	40 089 800	72 000	40 161 800	71 169 800	9 237 300	13 305 400	93 712 500	858 400	94 570 900	—	54 409 100
06	Minister der Finanzen	31 564 700	34 400	31 599 100	105 193 600	18 256 400	10 453 500	133 903 500	1 338 100	135 241 600	—	103 642 500
07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	4 483 300	906 100	5 389 400	17 757 000	4 078 700	30 973 100	52 808 800	82 218 800	135 027 600	—	129 638 200
08	Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	59 182 700	4 260 200	63 442 900	31 078 800	7 404 700	63 545 700	102 029 200	16 167 200	118 196 400	—	54 753 500
09	Minister für Landwirtschaft und Forsten	175 413 000	3 177 300	178 590 300	51 780 900	8 768 300	188 066 600	248 615 800	10 671 700	259 287 500	—	80 697 200
11	Rechnungshof	5 400	—	5 400	1 027 100	129 700	—	1 156 800	—	1 156 800	—	1 151 400
12	Landespersonalamt	1 700	—	1 700	643 300	66 300	3 000	712 600	—	712 600	—	710 900
13	Landesschuld	53 524 300	—	53 524 300	—	—	140 061 700	140 061 700	—	140 061 700	—	86 537 400
14	Versorgung und Ruhegelder	23 983 700	—	23 983 700	167 626 000	342 900	—	167 968 900	—	167 968 900	—	143 985 200
16	Wiedergutmachung	51 910 500	—	51 910 500	—	1 180 000	165 300 400	166 480 400	—	166 480 400	—	114 569 900
17	Allgemeine Finanzverwaltung	2 222 043 700	50 343 100	2 272 386 800	133 380 600	947 300	706 686 200	841 014 100	95 450 000	936 464 100	1335922700	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	175 000	1 851 100	2 026 100	—	—	—	—	59 997 000	59 997 000	—	57 970 900
		2 776 850 000	62 617 600	2 839 467 600	1029683400	77 448 600	1427648800	2 534 780 800	304 686 800	2 839 467 600	1335922700	1335922700
	B. Außerordentlicher Haushalt											
A 03	Minister des Innern	—	225 197 400	—	—	—	—	—	225 197 400	—	—	—
A 07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	—	12 640 000	—	—	—	—	—	12 640 000	—	—	—
A 18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	32 686 000	270 523 400	—	—	—	—	32 686 000	270 523 400	—	—

Gesamteinnahmen . . 3 109 991 000

Gesamtausgaben . 3 109 991 000

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1961.

Vom 19. Dezember 1960.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1961 vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 227) wird verordnet:

- I. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes gelten nur für Einsparungen, die infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen (Tit. 101) und Hilfsbeamtenstellen (Tit. 103) erzielt werden.
- II. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.
- III. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekomenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
- IV. Zurückerstattete Gebühren sind in sinnvoller Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.
- V. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.
- VI. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.
- VII. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).
- VIII. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung (Tit. 205) dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 DM nicht übersteigen.
Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

Aus den einmaligen oder außerordentlichen Ausgabemitteln für Bauvorhaben der Einzelpläne 18 und A 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1960.

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Vom 19. Dezember 1960.

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) vom 6. April 1960 (GVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht (Zeile 1) und in der Überschrift zum ersten Abschnitt wird das Wort „Steuerverbund“ durch das Wort „Einkommensteuerverbund“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in § 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:
 1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden)
— §§ 5 bis 8 — 35,5 vom Hundert,
 2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte)
— § 9 — 10,7 vom Hundert,
 3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise)
— §§ 10 bis 13 — 31,5 vom Hundert,
 4. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern
— § 22 — 2,8 vom Hundert,
 5. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126)
12,0 vom Hundert,
 6. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen
— § 17 Abs. 1 — 7,5 vom Hundert.“
3. In § 2 Abs. 2 werden die Zahlen
„47 700 000“ durch „60 000 000“,
„14 400 000“ durch „18 000 000“,
„42 500 000“ durch „53 000 000“
ersetzt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zweck- und Bedarfszuweisungen

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (§ 21)
3 700 000 Deutsche Mark,
2. für den Landesausgleichsstock (§ 27)
11 100 000 Deutsche Mark,
3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Höhe von
3 000 000 Deutsche Mark,
4. die Mittel für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 2) in Höhe von
5 000 000 Deutsche Mark,
5. die Mittel zur Förderung kommunaler Sportanlagen (§ 18) in Höhe von
3 000 000 Deutsche Mark,
6. die Beträge, die erforderlich sind:
 - a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 16),
 - b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
 - c) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde (§ 20).“
5. Dem § 7 wird als Abs. 2 angefügt:
„(2) Die Erhöhung der Grundsteuermeßzahlen auf Grund der §§ 12 a und 12 b des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen nicht berücksichtigt.“
6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit 1500 und weniger Einwohnern
0,75 Deutsche Mark je Einwohner,
mit 1501 bis 10 000 Einwohnern
1,50 Deutsche Mark je Einwohner,
mit 10 001 bis 30 000 Einwohnern
2,50 Deutsche Mark je Einwohner,
mit mehr als 30 000 Einwohnern
3,50 Deutsche Mark je Einwohner.“
7. In § 9 wird die Zahl „5,50“ durch die Zahl „6,00“ ersetzt.
8. In § 13 wird die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „5400“ ersetzt.
10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zuschüsse und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den kreisangehörigen Gemein-

den, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 verfügbaren Mittel Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) An Stelle der Baukostenzuschüsse können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 3 Nr. 4 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens 20 Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den nach Abs. 3 bestimmten Ministern.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen gewährt werden. Zu diesem Zweck werden aus Mitteln des Finanzausgleichs jährlich 3 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verteilt.“

12. In § 19 wird die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt.

13. In § 21 wird die Zahl „3 000 000“ durch die Zahl „3 700 000“ ersetzt.

14. § 22 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Gemeinden und Landkreisen können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten Zuschüsse gewährt werden.

(2) Den Trägern von Gesundheitsämtern können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Gesundheitsämtern Zuschüsse gewährt werden.“

15. In § 27 Abs. 1 wird die Zahl „11 000 000“ durch die Zahl „11 100 000“ ersetzt.

Artikel 2**Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes**

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3**Aufhebung gesetzlicher Vorschriften**

Das Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 17. Mai 1956 (GVBl. S. 105) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1960.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz).

Vom 19. Dezember 1960.

§ 1**Verbundmasse**

(1) Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Straßenbaues obliegenden Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen in Höhe von 25 vom Hundert des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Der Kraftfahrzeugsteuerverbund wird vorläufig nach dem Ansatz durchgeführt, mit dem die Kraftfahrzeugsteuer für das Ausgleichsjahr in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes ausgebracht ist. Er wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres endgültig nach dem tatsächlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommen abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Verbundmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

§ 2**Verwendung der Mittel**

(1) Die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes sind zu verwenden:

1. für laufende Straßenunterhaltungszuschüsse (§ 3),
2. für laufende Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen (§ 4),

3. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen erster und zweiter Ordnung und zur Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge,

4. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zu anderen vom Bund im Rahmen des Straßenbaufinanzierungsgesetzes geförderten kommunalen Straßen,

5. für einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau sonstiger Gemeindewege.

(2) Die Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmen sich nach §§ 3 und 4.

(3) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 wird im einzelnen jeweils durch den Staatshaushaltsplan im Rahmen des Teiles der Verbundmasse festgesetzt, der nach Abzug der Zuweisungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 verbleibt.

§ 3**Straßenunterhaltungszuschüsse**

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Bau- last für die Unterhaltung der Landstraßen zweiter Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 350 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 800 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 1500 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer 1700 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt 1000 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung einen Zuschuß von 1200 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landstraßen erster Ordnung zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 2000 Deutsche Mark.

§ 4**Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen**

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Bau- last zum Um- und Ausbau der Landstraßen zweiter Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 1150 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 1575 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 2250 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer 2450 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt 1500 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung einen Zuschuß von 2000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen erster Ordnung zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 2750 Deutsche Mark.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 5

Für das Ausgleichsjahr 1961 ist für die vorläufige Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes von einem Ansatz für die Kraftfahrzeugsteuer von 160 000 000 Deutsche Mark auszugehen.

§ 6

In den Rechnungsjahren 1961 und 1962 gewährt das Land über die Zuweisung gemäß § 1 in Verbindung mit § 5 hinaus den Betrag, der erforderlich ist, damit für die Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Mittel in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung stehen.

§ 7

Anträge auf Berichtigung einer Leistung auf Grund der §§ 3 und 4 sind innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Leistung zu stellen.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Einnahmen des Landes an Kraftfahrzeugsteuer im Sinne des § 1 Abs. 2,
2. die Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse,
3. die Höhe der Zuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1960.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz).

Vom 19. Dezember 1960.

§ 1

(1) Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 3. Juni 1960 (GVBl. S. 51) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) In den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 5, A 16 a, A 16 b und A 16 c der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes werden die Grundgehälter sowie die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter und des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts erhöht

von 267,50 DM auf 288,90 DM
von 288,90 DM auf 312,02 DM
von 310,30 DM auf 335,14 DM
von 411,95 DM auf 444,90 DM
von 1712,— DM auf 1848,96 DM
von 2000,90 DM auf 2160,97 DM
von 2214,90 DM auf 2392,09 DM.

§ 2

Die unwiderrufflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und III des Hessischen Besoldungsgesetzes werden wie folgt erhöht:

in Besoldungsgruppe	Monatsbetrag in DM	
	bisher	ab 1. 1. 1961
A 6 und A 10 c	21,40	23,11
A 6	26,75	28,89
A 9, A 11, A 12, A 13 a und A 14 a	42,80	46,22
A 11 und A 12	53,50	57,78
A 11 und A 13	85,60	92,45
A 12	32,10	34,67
A 13 a	64,20	69,34
A 15	214,—	231,12
A 15	262,15	283,12
A 6 der Überleitungsübersicht	10,70	11,56
A 9 der Überleitungsübersicht	48,15	52,—
A 9 der Überleitungsübersicht	31,03	33,51
A 13 der Überleitungsübersicht	58,85	63,56
A 10 kw.	107,—	115,56

§ 3

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 4

Versorgungsbezüge nach §§ 28 bis 30 des Hessischen Besoldungsgesetzes und entsprechende Ver-

sorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Hessischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts nach § 1, der unwiderruflichen Stellenzulagen nach § 2 und des Ortszuschlags nach § 3;
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, das sich nicht aus einer Besoldungsordnung des Hessischen Besoldungsgesetzes ergibt, durch Erhöhung des nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 3. Juni 1960 (GVBl. S. 51) berechneten Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) um acht vom Hundert und unter Zugrundelegung des Ortszuschlags nach § 3;
3. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 3. Juni 1960 (GVBl. S. 51) berechneten Bezüge um acht vom Hundert.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1960.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe												Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13
Besoldungsordnung A															
1		288,90	300,46	312,02	323,58	335,14	346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	—	—	11,56
2		300,46	312,02	323,58	335,14	346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	416,06	427,62	—	11,56
3		312,02	323,58	335,14	346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	416,06	427,62	439,18	—	11,56
4	IV	323,58	335,14	346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	416,06	427,62	439,18	450,74	—	11,56
5		346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	416,06	427,62	439,18	450,74	462,30	473,86	485,42	11,56
6		366,32	382,50	398,68	414,86	431,04	447,22	463,40	479,58	495,76	511,94	528,12	544,30	560,48	16,18
7		406,77	428,73	450,69	472,65	494,61	516,57	538,53	560,49	582,45	604,41	626,37	648,33	670,29	21,96
8		442,59	466,86	491,13	515,40	539,67	563,94	588,21	612,48	636,75	661,02	685,29	709,56	733,83	24,27
9		517,71	541,98	566,25	590,52	614,79	639,06	663,33	687,60	711,87	736,14	760,41	784,68	808,95	24,27
10	III	563,93	593,98	624,03	654,08	684,13	714,18	744,23	774,28	804,33	834,38	864,43	894,48	924,53	30,05
10a		580,11	613,62	647,13	680,64	714,15	747,66	781,17	814,68	848,19	881,70	915,21	948,72	982,23	33,51
10b		621,71	657,53	693,35	729,17	764,99	800,81	836,63	872,45	908,27	944,09	979,91	1015,73	1051,55	35,82
10c		667,94	703,76	739,58	775,40	811,22	847,04	882,86	918,68	954,50	990,32	1026,14	1061,96	1097,78	35,82
11		685,27	721,09	756,91	792,73	828,55	864,37	900,19	936,01	971,83	1007,65	1043,47	1079,29	1115,11	35,82
12		756,91	797,36	837,81	878,26	918,71	959,16	999,61	1040,06	1080,51	1120,96	1161,41	1201,86	1242,31	40,45
13		849,36	889,81	930,26	970,71	1011,16	1051,61	1092,06	1132,51	1172,96	1213,41	1253,86	1294,31	1334,76	40,45
13a	II	857,45	902,52	947,59	992,66	1037,73	1082,80	1127,87	1172,94	1218,01	1263,08	1308,15	1353,22	1398,29	45,07
13b		849,36	889,81	930,26	970,71	1011,16	1051,61	1092,06	1132,51	1172,96	1213,41	1253,86	1294,31	1334,76	40,45
14		932,57	983,42	1034,27	1085,12	1135,97	1186,82	1237,67	1288,52	1339,37	1390,22	1441,07	1491,92	1542,77	50,85
14a		937,19	991,50	1045,81	1100,12	1154,43	1208,74	1263,05	1317,36	1371,67	1425,98	1480,29	1534,60	1588,91	54,31
15		1056,22	1111,69	1167,16	1222,63	1278,10	1333,57	1389,04	1444,51	1499,98	1555,45	1610,92	1666,39	1721,86	55,47
15a		1154,44	1209,91	1265,38	1320,85	1376,32	1431,79	1487,26	1542,73	1598,20	1653,67	1709,14	1764,61	1820,08	55,47
16	lb	1214,53	1280,40	1346,27	1412,14	1478,01	1543,88	1609,75	1675,62	1741,49	1807,36	1873,23	1939,10	2004,97	65,87
16a		932,57	983,42	1034,27	1085,12	1135,97	1186,82	1237,67	1288,52	1339,37	1390,22	1441,07	1491,92	1542,77	50,85
16b		1155,60	1213,38	1271,16	1328,94	1386,72	1444,50	1502,28	1560,06	1617,84	1675,62	1733,40	1791,18	1848,96	57,78
16c		1392,50	1461,84	1531,18	1600,52	1669,86	1739,20	1808,54	1877,88	1947,22	2016,56	2085,90	2155,24	2224,58	69,34

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse
1		7	
2		8	
3		8a	la
4	lb	9	
5			
6			

1	1716,06	7	2860,11
2	2068,52	8	3021,89
3	2224,53	8a	3177,90
4	2386,31	9	3495,69
5	2542,32		
6	2704,10		

Ortszuschlag

Anlage 2 (zu § 3)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse ge- hörende Besoldungs- gruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsbe- rechtigten Kind)
Ia	B 7 bis B 9	S	232	289	310
		A	197	248	268
		B	162	207	225
Ib	A 15 bis A 16c, B 1 bis B 6	S	180	234	255
		A	151	199	219
		B	122	164	182
II	A 11 bis A 14a	S	146	192	213
		A	123	163	183
		B	100	134	152
III	A 7 bis A 10c	S	119	157	178
		A	99	133	153
		B	79	109	127
IV	A 1 bis A 6	S	106	139	160
		A	89	119	139
		B	72	99	117

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar:

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 27 DM,
in Ortsklasse A um je 25 DM,
in Ortsklasse B um je 22 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 35 DM,
in Ortsklasse A um je 33 DM,
in Ortsklasse B um je 29 DM.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.**

Vom 20. Dezember 1960.

Erster Teil

Ausführung der Zivilprozeßordnung

Artikel 1

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch der Landeswohlfahrtsverband Hessen oder der Bezirksfürsorgeverband beantragen, soweit ihnen die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegt.

Zweiter Teil

**Ausführung des Gesetzes über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

Erster Abschnitt

**Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von
Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung**

Artikel 2

(1) Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind die Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück lasten und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen.

(2) Zu den öffentlichen Lasten gehören insbesondere:

1. Abgaben und Leistungen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beruhen;
2. Kirchspielsumlagen sowie Abgaben und Leistungen, die aus dem Kirchen- und Pfarrverband entspringen oder an Kirchen, Pfarreien oder Kirchenbedienstete zu entrichten sind;
3. Beiträge, die an Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, sowie an öffentlich-rechtliche Brandversicherungsanstalten zu entrichten sind;
4. Beiträge, die an öffentlich-rechtliche Genossenschaften, deren Zweck in der Verbesserung der Bodenverhältnisse besteht, zu entrichten sind;
5. Beiträge und Gebühren zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten.

Artikel 3

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung soll für das betreffende Grundstück eine Abzeichnung der Flurkarte nach dem neuesten Stand beigelegt werden.

Artikel 4

(1) Die Rechte an dem Grundstück, die nach landesrechtlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind.

(2) Das gleiche gilt für die Rechte gemäß den §§ 8, 141 und 142 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen und, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, für die im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie für Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Artikel 5

Für ein Gebot einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt oder einer inländischen öffentlichen Sparkasse, die zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist, kann keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Artikel 6

(1) Die Sicherheit für ein Gebot kann auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

(2) Wird dem Bieter der Zuschlag erteilt, so ist in dem Beschluß der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Teilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach § 132 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gegen den Bürgen vollstreckbar.

(3) Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 7

Ist in dem Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses ein Berechtigter, dem nach dem Teilungsplan ein Betrag zugeteilt ist, nicht erschienen, so wird ihm der Betrag auf seine Kosten und Gefahr durch die Post an seinen Wohnsitz übersandt oder auf ein auf seinen Namen lautendes Postscheck- oder Bankkonto überwiesen.

Artikel 8

Ist bei der Verteilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Recht zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der

Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Teilungsplan der ganze Betrag des Anspruches aufzunehmen.

Artikel 9

(1) In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekanntem Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugeteilten Betrag gelten für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots die gleichen Vorschriften wie für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins. Ist der zugeteilte Betrag gering, so kann das Gericht anordnen, daß das Einrücken unterbleibt und das Aufgebot lediglich an der Gerichtstafel angeheftet und in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, ortsüblich bekanntgemacht wird.

(2) Die Aufgebotsfrist beträgt sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem ersten Einrücken in das Blatt, das der Minister der Justiz im Verwaltungswege bestimmt. Ordnet das Gericht an, daß das Einrücken unterbleibt, beginnt die Frist mit dem Anheften an die Gerichtstafel.

Zweiter Abschnitt

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum und unbeweglichen Bergwerksanteilen

Erster Titel

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung im Wege der Zwangsvollstreckung

Artikel 10

Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigentums, eines Gewinnsrechts nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen oder eines unbeweglichen Bergwerksanteils gelten die besonderen Vorschriften der Art. 11 bis 15.

Artikel 11

Zu den Beteiligten gehört der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Artikel 12

Die Ansprüche der im Bergbau Beschäftigten auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Artikel 13

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerkseigentums beizufügen, sofern der Beibringung nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen.

Artikel 14

Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Artikel 15

Ist ein Bergwerkseigentum oder ein unbeweglicher Bergwerksanteil zu versteigern, so soll die Terminbestimmung außer dem Grundbuchblatt den Namen des Bergwerks sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verlichen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines unbeweglichen Bergwerksanteils auch die Zahl der Kuxe angeben, in die das Bergwerk geteilt ist. Außerdem soll die Terminbestimmung die Größe des Feldes angeben und seine Lage näher bezeichnen.

Zweiter Titel

Zwangsversteigerung in besonderen Fällen

Artikel 16

Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerks oder eines unbeweglichen Bergwerksanteils nach den §§ 159, 161, 162, 234 und 235 g des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Art. 17 bis 20 ein anderes ergibt.

Artikel 17

(1) Der Antragsteller hat die Tatsachen, die sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit diese Tatsachen nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

(2) Ist der Antrag von einem nach § 159 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigentümer zuzustellen.

Artikel 18

Auf Antrag des Bergwerkseigentümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigentümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er der Erbe des eingetragenen Eigentümers ist.

Artikel 19

Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigentümers oder die Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Bergwerksanteils auf Antrag der Gewerkschaft angeordnet oder hat der Bergwerkseigentümer nach den §§ 161 und 162 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen auf das Bergwerkseigentum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13 und 55 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Artikel 20

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrag durch Zahlung zu berichtigen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 21

Dem Artikel 104 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59) wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf das nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) begründete Gewinnungsrecht finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

Artikel 22

§ 37 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzssamml. S. 221) erhält folgende Fassung:

„Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an dem enteigneten Grundstück zustand, kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei der Hinterlegungsstelle beantragen.“

Artikel 23

Folgende Gesetze werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Preußisches Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 22. September 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 284, 388);
2. Preußisches Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Preuß. Gesetzssamml. S. 109);
3. Hessisches Gesetz, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend vom 4. Juni 1879 in der Fassung vom 22. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 634);
4. Hessisches Gesetz, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht betreffend vom 31. März 1903 (Hess. Reg. Bl. S. 221);
5. Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 291);
6. Preußisches Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebiethsteilen der Provinz Hessen-Nassau vom 19. August 1895 (Preuß. Gesetzssamml. S. 481);

7. Hessisches Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend vom 23. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 367);

8. § 50 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61).

Artikel 24

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Bestimmungen.

Artikel 25

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1960.

Der Hessische Ministerpräsident
und Minister der Justiz
Zinn

Zu Artikel 21 und 22: Nachstehende Neufassungen werden gemäß Beschluß des Hessischen Landtags vom 14. Dezember 1960 bekanntgegeben:

1. Art. 104 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59) lautet nunmehr wie folgt:

„Artikel 104

Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten

(1) Auf die freiwillige Versteigerung von Rechten, für welche die Vorschriften für Grundstücke gelten, sind die Artikel 39 und 93 bis 103 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die freiwillige Versteigerung eines Bergwerkeigentums und eines unbeweglichen Bergwerksanteils gilt folgendes:

1. Dem Antrag ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.
2. Die Terminbestimmung soll außer dem Grundbuchblatt den Namen des Bergwerks sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkeigentum verliehen ist, beschreiben und bei der Versteigerung eines Bergwerksanteils auch die Zahl der Kuxe angeben, in die das Bergwerk geteilt ist. Die Terminbestimmung soll ferner die Feldgröße, den Kreis, in dem das Feld liegt, und die dem Werk zunächst gelegene Stadt angeben.
- (3) Auf das nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) begründete Gewinnungsrecht finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

2. § 37 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzssamml. S. 221) lautet nunmehr wie folgt:

„§ 37

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen:

1. wenn neben dem Eigentümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen;

2. ... (überholt);

3. wenn Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstück haften.

(2) Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der belegenen Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art, beziehungsweise von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist.

(3) Über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Jeder Beteiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbeteiligten im Rechtswege geltend machen. Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an dem enteigneten Grundstück zustand, kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei der Hinterlegungsstelle beantragen.“

Berichtigung.

Betreff: Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 26. August 1960 (GVBl. S. 173).

In § 2 muß es in Zeile 4 statt:

„(Staats-Anzeiger S. 81)“

richtig heißen:

„(Staats-Anzeiger S. 1131)“.

